

RS OGH 1988/2/9 5Ob13/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

MRG §16 Abs3

MRG §37 Abs3

Rechtssatz

Ist ein Dritter Mitmieter geworden, so erfährt die Rechtsstellung des ursprünglichen Alleinmieters durch den Beitritt des weiteren Mieters eine so entscheidende Veränderung, daß ein neues Vertragsverhältnis beginnt, insbesondere, wenn beiden Mitmietern erhebliche (neue) Rechte eingeräumt werden. Damit gilt für die Beurteilung der Ausstattungskategorie der Bestandvertrag erst im Zeitpunkt des Beitritts des Mitmieters als geschlossen (so schon 5 Ob 47/84 = MietSlg 36336).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 13/88
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 5 Ob 13/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070279

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0050OB00013_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at